



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Studien- und Modulleistungen, Modulteil- und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für

Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziele des Bachelorstudiengangs Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) sind: Die Studierenden erhalten einen allgemeinen Überblick über Inhalte und Methoden der vier an diesem Studiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie werden in die verschiedenen Teilgebiete der vier Disziplinen eingeführt und erwerben darin Grundkenntnisse und fachspezifische Fähigkeiten. Des Weiteren erwerben sie die Kompetenz, Inhalte und Methoden der vier Fächer kritisch zu reflektieren und die gewonnenen Kenntnisse in angemessener Form zu präsentieren. Sie werden in allen vier altertumswissenschaftlichen Teildisziplinen des Studienganges befähigt, unter Anleitung selbständig zu arbeiten. So lernen sie die gesamte Bandbreite wissenschaftlicher Zugänge zur Antike vertieft kennen und werden in die Lage versetzt, sich auf dieser Basis für jene Fragestellungen zu entscheiden, die ihrer persönlichen Befähigung am meisten entsprechen. Sie werden damit bei der Entwicklung eines eigenständigen wissenschaftlichen Profils unterstützt. Durch die Lehrformen ist gewährleistet, dass die Studierenden sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinandersetzen und in einen konstruktiven Dialog treten. Zudem wird die Fähigkeit zur Teamarbeit geschult.

(2) Der Bachelorstudiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: wissenschaftliche Tätigkeiten in Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, in der Tourismusbranche, in der Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien und dramaturgisch beratend in Theatern.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 RStPOBM und über Kenntnisse der englischen und lateinischen Sprache verfügt.

(2) Die Lateinkenntnisse nach Absatz 1 müssen dem Niveau des Kleinen Latinum entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, eine Abiturergänzungsprüfung, ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat, Schulzeugnisse oder weitere geeignete Nachweise.

(3) Über die Vergleichbarkeit der nachgewiesenen Lateinkenntnisse entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Sie werden nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert I, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat.

(5) Ist der Teilstudiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- zu Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) umfasst Pflichtmodule im Umfang von 160 Leistungspunkten inklusive der Abschlussarbeit, Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten sowie Module im Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

(3) Für die Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) wird der Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse (z.B. Französisch, Italienisch oder Türkisch) empfohlen.

§ 5

Praktikum

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Studiengangs.

§ 6

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c) *Lektüreübungen*: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen.
- d) *Sprach- und Stilübungen*: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formen-, Kasus-, Syntaxlehre und Stilistik.
- e) *Propädeutische Übungen*: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken der an dem Studiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen vertraut.
- f) *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- g) *Kolloquien*: dienen der Festigung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen.

h) *Archäologische Praxismodule (AP)*: vermitteln Standards moderner archäologischer Museumsarbeit und dienen der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Dokumentations- und Präsentationsformen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Unterrichtsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Studien- und Modulleistungen, Modulteil- und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen und Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen, schriftlichen/elektronischen Studienleistungen sind:

- a) *Kurztest*: ist ein Abfragen von Lerninhalten einer Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen/elektronischen Prüfung mit ca. 45 Minuten Dauer.
- b) *Hausaufgaben*: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Vorlesung, einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) in der Zeit des Selbststudiums.
- c) *Referate*: sind mündliche Vorträge innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer gegebenenfalls mit Präsentation und Handout.
- d) *Sitzungsprotokolle*: sind die schriftliche Wiedergabe des Inhaltes von zweistündigen Veranstaltungseinheiten im Umfang von 3 bis 5 Seiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- e) *Mündliche Übersetzungsleistungen*: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- f) *Mündliche Beiträge*: sind Kurzreferate innerhalb von Seminaren und Übungen von ca. 10 Minuten Dauer.

(3) Formen von mündlichen, schriftlichen/elektronischen Modulleistungen sind:

- a) *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 120 Minuten, bei der - auf der Basis des in der/den Veranstaltung/en vermittelten Wissens - anhand von komplexen Aufgabenstellungen die Fähigkeit zur systematischen und strukturierten Darlegung von Sachverhalten in Form eines Aufsatzes gefordert ist.
- b) *Übersetzungsklausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90-120 Minuten, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die in Veranstaltungen vermittelten Techniken des Übersetzens aus dem Lateinischen bzw. Griechischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische bzw. Griechische selbständig anwenden können.
- c) *Testat*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90-120 Minuten, bei der mittels Einzelfragen getestet wird, ob die Studierenden die in der/den Veranstaltung/en vermittelten Sach- bzw. Sprachkenntnisse erworben und die Lehrinhalte verstanden haben.
- d) *Open-Book-Prüfung*: ist eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- e) *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15 bis höchstens 30 Minuten.
- f) *Hausarbeit*: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10 bis 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

- g) *Nachweis praktischer Fachkompetenz*: Objektzeichnung, Objektbestimmung, Materialbestimmung, Konzepterstellung, Katalog- und Ausstellungsbeitrag, Datenverarbeitung.
- h) *Bachelorarbeit*: Näheres dazu unter § 9.

(4) In den Modulen GR Basismodul Griechische Sprache, GR Aufbaumodul Griechische Sprache, GR Vertiefungsmodul Griechische Sprache, und LAT_Basismodul Lateinische Sprache wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungsleistungen in englischsprachigen Lehrveranstaltungen auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Es hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Die Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist aus den Gegenständen und Inhalten der vier beteiligten Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik zu wählen, es kann aber auch interdisziplinär angelegt sein. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur gewählten Thematik Fachliteratur recherchieren, auswerten und beurteilen, zur Thematik einen eigenen Standpunkt entwickeln und begründen und ihre Ergebnisse in adäquater Form präsentieren können sowie die notwendigen Arbeitstechniken und Methoden beherrschen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 5 Monate.

(6) Die Bachelorarbeit soll nicht mehr als 40 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einfacher elektronischer Fassung auf gängigen

Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Der Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) führt zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelor-Teilstudienstudiengangs Klassisches Altertum (90 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 16.11.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 07.12.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Bachelorstudiengang Klassisches Altertum (180 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Klassisches Altertum im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.07.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 14) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Klassisches Altertum im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.01.2013 (ABl. 2013, Nr. 9, S.18) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Abschlussmodul Klassisches Altertum 180 (K.Altertum PO 121)	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/150	6.
AG Epochenmodul: Griechenland in Archaik und Klassik	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/150	2. oder 4.
AG Epochenmodul: Hellenismus, frühe und klassische römische Republik	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	3. oder 5.
AG Epochenmodul Hohe Kaiserzeit bis Spätantike	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	5. oder 3.
AG Epochenmodul: Späte römische Republik/ frühe Kaiserzeit	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/150	4. oder 2.
AG Geschichte der Antike im Überblick	Nein	2	5	Ja	Nein	Testat	5/150	1.
GR Aufbaumodul Griechische Sprache (Version BA)	Ja	6	10	Nein	Nein	Testat	0/150	2.
GR Basismodul Griechische Literatur: Frühzeit / Klassik	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	4.
GR Basismodul Griechische Sprache	Nein	6	5	Nein	Nein	Testat	0/150	1.
GR Vertiefungsmodul Griechische Literatur: Hellenismus / Kaiserzeit	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	5.
GR Vertiefungsmodul Griechische Sprache	Ja	4	5	Nein	Nein	Übersetzungsklausur	0/150	3.
KA_Antike Architektur und Topographie	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	4.
KA_Gegenstandsspezifische The-	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche	5/150	2.

men der Klassischen Archäologie I						Prüfung		
KA_Gegenstandsspezifische Themen der Klassischen Archäologie II	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	3.
KA_Grundlagen der Klassischen Archäologie	Nein	4	5	Ja	Nein	Testat	5/150	1.
KA_Materielle Kultur der Antike	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/150	6.
KA_Tagesexkursion in ein deutsches Museum	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/150	5.
LAT_Basismodul Lateinische Literatur der Antike	Nein	6	10	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	10/150	3. und 4.
LAT_Basismodul Lateinische Sprache	Nein	12	15	Ja	Nein	Übersetzungsklausur	15/150	1. und 2.
LAT_Vertiefungsmodul Lateinische Literatur der Antike	Ja	6	10	Ja	Nein	Schriftliche Hausarbeit	10/150	5. und 6.
Wahlpflichtmodule								
Wahlbereich BA 180 Klassisches Altertum (10 LP müssen erbracht werden)								
12: Archäologische Praxis B: Museums- und Ausstellungspraxis	Ja	4	10	Nein	Nein	Nachweis praktischer Fachkompetenz	10/150	6.
AG Nichtepochenspezifisches Sachthema	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/150	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/150	
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/150	